

Jochen Pleines · Dachsweg 6 · 78532 Tuttlingen

22.05.2007

Finanzgericht Baden-Württemberg

- Außensenate Freiburg -
Postfach 52 80

79019 Freiburg

Rechtssache Jochen Pleines gegen Finanzamt Tuttlingen

Aktenzeichen: 2 K 266/06

Sehr geehrte Frau Richterin Himmelsbach,

die Klage wegen der verfassungswidrigen Besteuerung meiner Rente halte ich für ausreichend begründet, zumal bereits ein einziger Verfassungsverstoß eine Vorlage nach Art.100 GG an das Bundesverfassungsgericht rechtfertigen würde.

Aufgrund der Veröffentlichung meiner Klage im Internet¹ habe ich etliche Hinweise und Anregungen erhalten, die ich wenigstens zum Teil noch meiner Klage als Begründung anfügen möchte, damit sie insbesondere auch in das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und ggf. vor dem Bundesfinanzhof eingebracht worden sind.

Des Weiteren habe ich nach den Gründen gesucht, die den Gesetzgeber zu dieser – in meinen Augen verfassungswidrigen - Übergangsregelung des Alterseinkünftegesetzes veranlasst haben. Grundlage war hier vor allem der Entwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen (BT-Drucksache 15/2150²), der textgleich mit dem Entwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 15/2563) übereinstimmt.

Schließlich möchte ich mit meinen Ausführungen einen Beitrag zur grundsätzlichen Diskussion über das Alterseinkünftegesetz leisten.

1. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz)

Die Übergangsregelung des Alterseinkünftegesetzes verstößt in zweierlei Hinsicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG:

- Einerseits behandelt sie gleiche Sachverhalte ungleich,
- andererseits werden ungleiche Sachverhalte gleich behandelt.

¹ www.rentenbesteuerung-2005.de

² vgl. Anlage 14: BT-Drucksache 15/2150

a) Ungleichbehandlung gleichartiger Sachverhalte:

Vor allem aber bin ich auf folgenden Sachverhalt betr. der Besteuerung von privaten Renten hingewiesen worden, der sich für mich nicht aus dem reinen (aktuellen) Gesetzestext erschlossen hat:

Beiträge zu privaten Rentenversicherungen, die vor dem 01.01.2005 begonnen haben und für die vor dem 01.01.2005 mindestens ein Beitrag geleistet wurde, können als Sonderausgaben im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden. Bei der Auszahlung der monatlichen Rente wird nur der Ertragsanteil besteuert.

Diese Rechtslage, wie sie auch vom Bundesministerium der Finanzen publiziert wird³, ist hinsichtlich der unterschiedlichen Besteuerung von privaten Renten und Renten aus der GRV, die auf freiwillige Beiträge beruhen, ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Meine ursprüngliche Annahme in meiner Klage ist also richtig gewesen. Hätte ich statt der Zahlung der freiwilligen Beiträge zur GRV eine private Rentenversicherung abgeschlossen, so wären auch diese Prämien Sonderausgaben. Die daraus resultierende private Rente würde aber nur mit dem Ertragsanteil versteuert werden.

Somit gilt meine Aussage weiterhin:

Wenn sich die staatliche Rentenversicherung von der privaten Rentenversicherung in diesen wesentlichen Regelungen in keiner Weise unterscheidet, so ist eine unterschiedliche steuerliche Behandlung der Renten nicht gerechtfertigt. Unabhängig vom gewählten Rentenversicherer müssen deshalb die Rechtsfolgen einer Rentenbesteuerung gleich sein.

b) Gleichbehandlung von ungleichen Sachverhalten:

Ein weiterer Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist die gleich hohe Besteuerung von Renten der GRV aufgrund von Pflichtbeiträgen und von Renten der GRV aufgrund von freiwilligen Beiträgen. Hier werden Renten bzw. Rentenanteile steuerlich gleich behandelt, obwohl sie auf unterschiedlichen Beitragsentrichtungen beruhen.

1. Bei Renten aufgrund von Pflichtbeiträgen ist nur der Arbeitnehmer-Anteil der Beiträge versteuert worden. Der Arbeitgeber-Anteil blieb unversteuert.
2. Hingegen hat bei den Renten aus freiwilligen Beiträgen der Versicherte die Beiträge aus seinem Einkommen voll selbst getragen.

Diese aus steuerlicher Sicht unterschiedliche Beitragszahlung muss auch zu einer unterschiedlichen Besteuerung der Rentenzahlung führen. Selbst dann, wenn der Versicherte seinen Beitragsanteil wenigstens zum Teil als Sonderausgaben geltend machen konnte, müssen aufgrund des – immer - steuerfreien Arbeitgeberanteils die Renten unterschiedlich versteuert werden.

³ BMF-Schreiben vom 24. Februar 2005 betr. Alterseinkünftegesetz
http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_06/nn_3380/DE/Steuern/Alterseinkuenfte__Altersvorsorgung/node.html

Das gilt im Übrigen erst recht bei Renten aufgrund von Höherversicherungsbeiträgen, die allerdings nicht Gegenstand meiner Klage sind. Höherversicherungsbeiträge wurden i.d.R. als reine Kapitalanlage entrichtet. Für sie werden feste Steigerungsbeträge – entsprechend dem Alter des Versicherten zum Zeitpunkt der Einzahlung – gewährt. Diese Rentenanteile werden nicht dynamisiert, und unterscheiden sich damit wesentlich von den übrigen Rentenanteilen der GRV⁴.

2. Einige grundsätzliche Erwiderungen auf Begründungen des Gesetzgebers zum Alterseinkünftegesetz

Vorbemerkung:

Die vielfältigen Unmutsäußerungen über das Alterseinkünftegesetz sind sicherlich verständlich, helfen in der Sache jedoch nicht weiter. Es geht nicht darum, ob das Gesetz gut oder schlecht ist, ob es gefällt oder nicht, sondern einzig und allein darum, ob im konkreten Fall durch das Gesetz ein vom Grundgesetz garantierter Rechtsanspruch verletzt wird.

a) Rechtsnatur der gesetzlichen Rentenversicherung

Nachdem der Gesetzgeber bei der Begründung zur Übergangsregelung des Alterseinkünftegesetzes die Grundsätze einer Versicherung, und hier speziell die Grundsätze einer Rentenversicherung außer Acht gelassen hat, ist es notwendig, sich zuerst einmal mit der Rechtsnatur der gesetzlichen Rentenversicherung auseinander zu setzen, wie sie sich seit 1891 darstellt:

Mit der Zuweisung der Aufgabe an besondere, der staatlichen Aufsicht unterstellte Korporationen oder Gemeinden sowie durch Einführung eines Versicherungszwanges gehört die Arbeiterversicherung dem öffentlichen Recht an. Es handelt sich bei ihr um Fürsorge im Rechtssinne, aber nicht um Armenpflege. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Arbeiterversicherung ist vom RVA schon früh herausgestellt worden; vgl. RVA nr. 230 und 1875 in Amtl. Nachr. 1883 S. 73, 1901 S. 551. Daran ändert es nichts, dass den Leistungsansprüchen eine „gewisse privatrechtliche Seite“ damals nicht abgesprochen werden konnte. Gleiches gilt für die Beiträge, die – wenngleich auf das Risiko bezogen nicht im Rechtssinne eine Gegenleistung – so doch wirtschaftlich den vollen Gegenwert für den Unterstützungsanspruch darstellten.

Dabei folgte der Gesetzgeber in erster Reihe dem einfachen Gedanken der Versicherung, den schon vor Jahrhunderten die Brandgilden unserer Vorfahren erprobt hatten und der im 19. Jahrhundert auf den verschiedensten Gebieten zum Tragen gekommen war. Nur ging es nun nicht mehr um Feuer oder Hagel oder um den Tod des einzelnen, sondern um die Gesundheit des Volkes. In die öffentlich-rechtlichen Aufgaben projiziert wurde mit dem Ziele der sozialen Fürsorge ein Rechtsgebilde geschaffen, das im ganzen genommen in die Form der Versicherung gekleidet wurde, abgestellt auf das Versicherungsrisiko, den Versicherungsfall und die Gegenseitigkeit von Beiträgen und Leistungen, wenngleich gewisse Abartigkeiten von dem strengen Versicherungsgedanken nicht zu verkennen waren, wie z.B. durch Übernahme bestehender Krankheiten, obgleich das Risiko begrifflich nur in der Zukunft liegen darf. Gegenüber der Schadenshaftung nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht und dem Haftpflichtrecht vermied diese Versicherung von Anfang an die Berücksichtigung eines Verschuldens. Andererseits wurde mit dem System gegenüber der öffentlichen Armenpflege und der privaten Wohltätigkeit die häufige Unzulänglichkeit von Leistungen und „die beschämende Wirkung für den Empfänger“ ausgeräumt. Es wurde erreicht, dass der Versicherte „nicht mehr unter Aufgabe seines Selbstgefühls, unter Preisgabe seiner Selbstachtung ... gleich dem habituellen Bettler und

⁴ vgl. auch § 38 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG)

Müßiggänger auf den Weg zum öffentlichen Armenpfleger hingewiesen“ wurde. Und es wurde erreicht, dass eine Hilfe nicht erst eintrat, wenn der Betroffene keine Eigenmittel mehr besaß, sondern dass er die Hilfe erhielt, ob er gespart hatte oder nicht, ob er anderweitige Hilfsmittel besaß oder nicht. Entscheidend wurde auch, dass die Leistungen gegeben wurden, die die Betroffenen sich selbst durch ihre Beitragsleistungen, durch ein wenn auch erzwungenes Sparen in der Zeit erworben hatten.⁵

Dieser Grundsatz von Beitragszahlung und Rentenanspruch in der GRV besteht bis heute fort. Selbst die Umstellung der Finanzierung der GRV auf das reine Umlageverfahren im Jahre 1957 hat zumindest für die Versicherten nichts geändert:

Zwar muss für die Konstruktion des entgeltlichen Erwerbs eines "Rentenstammrechts" angesichts des reinen Umlageverfahrens bei der Finanzierung der Sozialversicherungsrenten mit verschiedenen Fiktionen gearbeitet werden. Jedoch bietet der zwangsweise gestiftete Zusammenhang von Beitragsleistung und Erwerb der Rentenanwartschaft einen einleuchtenden und einkommensteuer-systematisch vertretbaren Grund dafür, die Rentenzahlung insoweit als "aus dem eigenen Vermögen des Steuerpflichtigen herrührende(n) Kapitalzufluss" (BVerfGE 54, 11 <26>) zu werten.⁶

Im Übrigen bestand bereits seit 1891 auch schon die Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung⁷.

Wenn also auch die GRV – wie ich meine - eine Rentenversicherung im materiell-rechtlichen Sinn darstellt, dann ist sie auch steuerlich als eine Rentenversicherung zu behandeln. Daraus folgt, dass auch bei den GRV-Renten, insbesondere bei Renten aufgrund freiwilliger Beiträge und Höherversicherungsbeiträge von einem Ertragsanteil und einem Kapitalanteil gesprochen werden kann. Das Bundesverfassungsgericht zumindest hält, wie ich bereits zitiert habe, die Ertragsbesteuerung von GRV-Renten für berechtigt:

Soweit dieses Leitbild tatsächlich trägt, soweit also die Rente tatsächlich während der Erwerbsphase aus versteuerten Beiträgen des Rentenbeziehers finanziert ist (oder mit solchen Beiträgen korreliert), hat die Ertragsanteilsbesteuerung ihre Berechtigung als eine systemkonforme Erfassung von Einkünften.⁸

Ist die GRV jedoch nur dem Namen nach eine Rentenversicherung, so sollten wir so ehrlich sein und z.B. auf den Überbau einer Selbstverwaltung verzichten. Wir sollten uns dann eingestehen, dass es sich bei den Rentenbeiträgen um eine lineare Steuer auf Arbeitslohn⁹ handelt und die Renten nur nach Kassenlage gezahlt werden, wenn mir diese Bemerkung erlaubt sei.

b) anteiliger Sonderausgabenabzug

Im Entwurf des Alterseinkünftegesetzes wird argumentiert, dass die Beiträge zur GRV als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden konnten¹⁰; d.h., dass die Beiträge zumindest zum Teil aus nicht-versteuertem Einkommen gezahlt wurden, und somit die Rente über den Ertragsanteil hinaus besteuert werden kann.

⁵ Vgl. Horst Peters, Die Geschichte der sozialen Versicherung, 1974 Asgard-Verlag Dr. Werner Hippe KG, Bonn-Bad Godesberg. Offensichtlich zitiert der Autor hier aus einer früheren Quelle, die mir nicht bekannt ist.

⁶ vgl. Anlage 7: BverfG, 2 BvL 17/99 (222)

⁷ vgl. § 8 des „Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung“ vom 22.06.1889, RGBI. Nr.13.

⁸ vgl. Anlage 7: BverfG, 2 BvL 17/99 (Auszug aus 207)

⁹ im angelsächsischen Raum spricht man deshalb auch von „social taxes“ (Sozial-Steuern).

¹⁰ vgl. Anlage 14: BT-Drucksache 15/2150, S.40: „Für den Arbeitnehmeranteil wird ein Sonderausgabenabzug mit Höchstbeträgen gewährt.“

Die Begründung der Bundesregierung geht noch darüber hinaus¹¹:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu -

...Die Regelung des Satzes 1 unterwirft die genannten Leibrenten insoweit pauschal der Besteuerung nach Doppelbuchstabe aa, als es danach unerheblich ist, ob der Steuerpflichtige für die Beiträge den Sonderausgabenabzug erhalten hatte oder die Beiträge die Quotierung oder den Höchstbetrag nach § 10 EStG überstiegen hatten („Überzahlungen“). Die Regelung wirkt steuervereinfachend, da sie eine Aufteilung der Leibrenten in einen nach Doppelbuchstaben aa und einen nach Doppelbuchstaben bb (Ertragsanteilsbesteuerung) zu besteuern den Teil entbehrlich macht. Sachgerecht müsste eine solche Aufteilung bei erstmaligem Bezug der Leibrente und bei jeder Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leibrente vorgenommen werden. (...)

Dem Problem der zutreffenden Besteuerung im Einzelfall kommt in der Masse der Fälle über die Dauer der Zeit auch deshalb keine herausragende Bedeutung zu, weil dieses durch die niedrigen Einstiegssätze bei der Besteuerung gemildert wird, sich die Abzugsmöglichkeiten für Altersvorsorgeaufwendungen schrittweise verbessern werden und es genügend Altersvorsorgeprodukte gibt, die der Ertragsanteilsbesteuerung unterfallen und auf die der Steuerpflichtige ergänzend ausweichen kann. Dies rechtfertigt es, die Besteuerung der Leibrenten nach den Doppelbuchstaben aa und bb insoweit pauschalierend durchzuführen.

Wird einerseits die jetzige Rentenbesteuerung damit begründet, dass die Beiträge zur GRV als Sonderausgaben geltend gemacht werden konnten, so konterkariert die Bundesregierung andererseits ihre eigene Argumentation dadurch, dass sie es für **unerheblich** ansieht, ob die Beiträge als Sonderausgaben geltend gemacht oder aus versteuertem Einkommen gezahlt wurden. Damit wird unter Hinweis auf das Recht einer Pauschalierung das Verbot der Doppelbesteuerung einfach ignoriert.

So deutlich hat bisher noch keine Bundesregierung erklärt, dass sie Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes – insbesondere zum Gebot der Folgerichtigkeit - einfach nicht zur Kenntnis nimmt:

Die grundsätzliche Freiheit des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte tatbestandlich zu bestimmen, an die das Gesetz dieselben Rechtsfolgen knüpft und die es so als rechtlich gleich qualifiziert (vgl. BVerfGE 75, 108 <157>), wird für den Bereich des Steuerrechts und insbesondere für den des Einkommensteuerrechts vor allem durch zwei eng miteinander verbundene Leitlinien begrenzt: durch das Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und durch das Gebot der Folgerichtigkeit.¹²

Wenn die Bundesregierung weiter argumentiert, dass „für $\frac{3}{4}$ der Rentenbezieher insgesamt die Neuregelung ohne jegliche steuerliche Auswirkung sein wird“¹³, dann sind gerade diejenigen Rentenempfänger, die ein höheres Einkommen erzielten, von der Neuregelung betroffen. Diese haben aber aufgrund ihres höheren Einkommens entsprechend hohe Sozialbeiträge entrichten müssen. Bei diesem Personenkreis war somit der Sonderausgabenabzug – typisierend ! - bereits ausgeschöpft, ehe Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Das gilt insbesondere für Personen, die einem berufsständischen Versorgungswerk angehören, sowie – wie in meinem Fall - für freiwillig Versicherte, die ihre Beiträge vollständig selbst getragen haben.

¹¹ vgl. Anlage 14: BT-Drucksache 15/2150, S.23

¹² vgl. Anlage 7: BverfG, 2 BvL 17/99 (214)

¹³ vgl. Anlage 6(2), S.3 der Beschlussempfehlung zur Petition Pet 2-15-08-6110

Es ist schon bemerkenswert, dass selbst die Bundesregierung feststellt hat, dass es sachgerecht wäre, bei erstmaligem Bezug der Leibrente eine Aufteilung vorzunehmen. Dazu habe ich bereits in meiner Klageschrift vom 27.11.2006 festgestellt, dass eine Aufteilung der Rente nur ein einziges Mal und nicht, wie die Bundesregierung behauptet, bei jeder Änderung durchgeführt werden muss. Der einmal festgestellte Anteil kann für alle weiteren Änderungen gelten. Auch müsste noch einmal genau untersucht werden, welche Aufteilung vorgenommen werden sollte.

Im Übrigen kann der Hinweis auf die Möglichkeit des Ausweichens auf andere Altersvorsorgeprodukte, „die der Ertragsanteilsbesteuerung unterfallen“, für den heutigen Bestandsrentner nur als Hohn empfunden werden. Genau hier hätte der Vertrauensschutz greifen müssen, wie ihn z.B. vergleichbar das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 13.06.2006¹⁴ zum Fremdrentengesetz formuliert hat. M.E. hätte für Bestandsrentner auch über 2004 hinaus der besteuerebare Anteil der Rente gleich bleiben müssen. Mit 50% ab 2005 wurde dieser Anteil jedoch praktisch verdoppelt.

In seiner weiteren Begründung geht die Bundesregierung dann von einem anteiligen Sonderausgabenabzug (Quotierung)¹⁵ aller Sozialversicherungsbeiträge aus. Danach würde zumindest ein Teil der Sozialversicherungsbeiträge immer steuerfrei gestellt werden. Hat der VDR bereits dieser Auffassung für Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung widersprochen, so gilt außerdem:

1. Folgt man der Auffassung der Bundesregierung, so lässt sich in der Regel der Anteil der steuerfreien Sonderausgaben nicht korrekt feststellen, weil häufig – insbesondere bei dem Personenkreis mit höherem Einkommen - weitere Sonderausgaben getätigt wurden. Diese wurden in der Steuererklärung oft nicht angegeben, weil sie sich wegen der Begrenzung des Sonderausgabenabzugs nicht mehr steuermindernd ausgewirkt hätten. Damit liegt der tatsächliche steuerfreie Anteil der Sonderausgaben unter dem, der sich aus der Steuererklärung ergeben würde. Im Übrigen sind alle berücksichtigungsfähigen Sonderausgaben, die sich steuermindernd ausgewirkt haben, aufgrund der Berechnungsformel nur zu 75 % angerechnet worden.
2. Eine gleichmäßige anteilige Anrechnung des Sonderausgabenabzuges für alle Sozialversicherungsbeiträge ist aber schon aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt:

Pflichtbeiträge eines Arbeitnehmers zur Sozialversicherung können zwar als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Man kann sie aber gleichzeitig aufgrund ihrer Zwangsläufigkeit materiell-rechtlich als vorweggenommene Werbungskosten ansehen. Dieser Auffassung hat zwar u.a. der Bundesfinanzhof zuletzt in seinem Urteil vom 8.11.2006 (Az: X R 25/02)

¹⁴ vgl. BVerfG, 1 BvL 9/00 vom 13.06.2006

¹⁵ vgl. Anlage 14: BT-Drucksache 15/2150, S. 23: „Die abziehbaren und die nicht abziehbaren Rentenversicherungsbeiträge werden im Gesamtzusammenhang aller Sozialversicherungsbeiträge nach dem Grundsatz der gleichrangigen Abziehbarkeit dieser Beiträge ermittelt.“

widersprochen¹⁶. Festzuhalten bleibt aber die Tatsache, dass - wie die übrigen Werbungskosten - zur Erlangung von Einkommen die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung als Teil des Arbeitseinkommens zwangsläufig entstehen:

... Dem Arbeitnehmer ist zwar Bruttolohn einschließlich des abzuführenden Rentenversicherungsbeitrags im Sinne des Einkommensteuerrechts zugeflossen. Dieser Teil des Lohns war ihm wirtschaftlich jedoch genauso wenig verfügbar wie dem Beamten dessen "fiktiver" Beitrag.¹⁷

Im Gegensatz zur Pflichtversicherung kann der Steuerpflichtige frei entscheiden, ob und in welcher Höhe er freiwillige Beiträge zur GRV entrichten will oder nicht. Hier fehlt die Zwangsläufigkeit, so dass diese Beiträge eine andere Qualität als die Pflichtbeiträge besitzen. Freiwillige Beiträge sind zwar formal „Sozialversicherungsbeiträge“, sie sind aber aufgrund ihrer Freiwilligkeit den Prämien zu privaten Versicherungen gleichzustellen: Sie sind Beiträge zu einer Rentenversicherung, die „zufällig“ die GRV ist.

3. Für die weitere Beurteilung als Sonderausgaben kann auch nur die steuerliche Auswirkung entscheidend sein:

Für die verfassungsrechtliche Würdigung der hier einschlägigen Normen des Einkommensteuergesetzes am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG kommt es ausschließlich auf die einkommensteuerliche Belastung an, die diese Normen (gegebenenfalls im Verbund mit anderen Normen des Einkommensteuerrechts) bei verschiedenen Steuerpflichtigen bewirken.¹⁸

Führt die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen zu keiner steuerlichen Entlastung, so ist es gleich, ob diese Beiträge Sonderausgaben sind oder nicht. Sie können somit auch nicht als Sonderausgaben anteilig auf den Sonderausgabenabzug angerechnet werden. Die freiwilligen Beiträge sind dann aus versteuertem Einkommen gezahlt worden.

c) Bundeszuschuss

Es wird immer wieder argumentiert, dass die Mittel für die GRV-Renten zu einem nicht unerheblichen Teil durch den Bundeszuschuss aufgebracht werden:

Das Bundesverfassungsgericht¹⁹:

Die unterschiedliche steuerliche Belastung in der Nacherwerbsphase folgt der Logik der Ertragsanteilsbesteuerung der Sozialversicherungsrenten. Nach der Tabelle des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG wird für den "typischen" Renteneintritt eines 65-Jährigen angenommen, dass bei diesem 73 v.H. der laufenden Rente die Rückzahlung geleisteter Beiträge ausmachen. Dieser Kapitalrückfluss wird unterstellt, obwohl die Rentenzahlungen nicht allein auf eigene Beiträge, sondern nicht unerheblich auf den Arbeitgeberanteil und auf den Bundeszuschuss zurückzuführen sind.

¹⁶ Der Bundesfinanzhof hatte bereits in seinem Urteil vom 29.7.1986, Az.: IX R 206/84, veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil II 1986, Seite 747, entschieden, dass Rentenversicherungsbeiträge nicht als Werbungskosten abzugfähig sind. Die gegen dieses Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 30.12.1986, Az.: 1 BvR 1053/86 nicht zur Entscheidung angenommen.

¹⁷ vgl. Anlage 7: BverfG, 2 BvL 17/99 (Auszug aus 213)

¹⁸ vgl. Anlage 7: BverfG, 2 BvL 17/99 (Auszug aus 175)

¹⁹ vgl. Anlage 7: BverfG, 2 BvL 17/99 (Auszug aus 116)

und die Bundesregierung²⁰:

Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen beruhen zudem auch auf staatlichen Transferleistungen (Bundeszuschuss), weil im geltenden Umlageverfahren die Rentenversicherungsbeiträge der aktiven Arbeitnehmer nicht ausreichen, um die Renten der jetzigen Rentner zu finanzieren.

Dem ist zuzustimmen. Untersucht man den Bundeszuschuss näher, so stellt man folgendes fest:

Bereits seit Beginn der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1891²¹ wird der Zuschuss als soziale Komponente zur Altersrente gewährt. Im Laufe der Jahre hat der Gesetzgeber der GRV immer mehr versicherungsfremde Leistungen auferlegt, wie z.B..²²

- „angehobene“ Beiträge (Ausbildung, Mindesteinkommen ...)
- alle Beiträge vor der Währungsreform (1:1-Aufwertung)
- fremde Zeiten: FRG / DDR (ggf. Bundeszuschuss)
- Ersatzzeiten (militärischer Dienst, Internierung, politische Verfolgung ...)
- Ausfallzeiten ohne Beiträge:
(Krankheit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Ausbildung...)
- Kindererziehungszeiten
- Zurechnungszeiten (bis zum 55. Lebensjahr)
- frühzeitiger Rentenbeginn (Frauen, Schwerbehinderte, Arbeitslose ..)
- Heilverfahren
- ...²³

Vor allem aber wird der Bundeszuschuss in dieser Höhe gewährt, weil der Gesetzgeber insbesondere mit der Einführung des Umlageverfahrens im Jahre 1957 die Rentenversicherung daran gehindert hat, mit den Beiträgen der Versicherten einen Kapitalstock zu bilden und damit Erträge zu erwirtschaften.

Dieser, aus der Not der Finanzierung heraus geborene „immerwährende Generationsvertrag“ mag ja sozialpolitisch gerechtfertigt sein und ist deshalb überhaupt nicht zu beanstanden. Man kann dies aber dann nicht dem Versicherten anlasten. Wäre die Finanzierung der Rentenversicherung, sobald dies möglich war (und es war ab der Währungsreform 1948 möglich !), langfristig wieder auf das (formal bis 1956 geltende) Kapitaldeckungsverfahren und damit wieder auf eine finanziell solide Basis umgestellt worden, dann müsste der Bundeszuschuss nicht in dieser Höhe aus dem Steuerhaushalt gezahlt werden.

Zumindest für Anwartschaften von Rententeilen aus freiwilligen Beiträgen und Höherversicherungsbeiträgen hätte wieder ein Kapitalstock gebildet werden müssen. Im Hinblick auf die Bundesgarantie²⁴ hat man statt dessen der GRV immer mehr Aufgaben übertragen und sie dadurch langsam finanziell ausbluten lassen.

²⁰ vgl. Anlage 14: BT-Drucksache 15/2150, S.40

²¹ vgl. § 26 des „Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung“ vom 22.06.1889, RGBl. Nr.13: „Der Zuschuß des Reichs beträgt für jede Rente jährlich fünfzig Mark.“

²² vgl. Anlage 13: Soziale Rentenversicherung; Fragen und Anmerkungen – 2001 – Jochen Pleines, Tuttligen - Vortragsreihe (PPT-Abdruck)

²³ Weil ich richtig vermutet habe, dass zumindest ein Teil der Leistungen, die nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruhen, doch wieder eingeschränkt werden, habe ich für meine Schulausbildung (= damals Ausfallzeit) ab dem 16. Lebensjahr freiwillige Beiträge nachentrichtet.

Durch das Rentenreformgesetz 1992 ist die Anrechnung von Ausbildungszeiten nach § 58 SGB VI von maximal dreizehn auf maximal sieben Jahre reduziert worden. Durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz von 1996 sind die Anrechnungszeiten abermals auf nunmehr maximal drei Jahre reduziert worden.

²⁴ vgl. u.a. § 111 Abs. 1 AVG [1384 RVO]: „Reichen die Beiträge zusammen mit den sonstigen Einnahmen voraussichtlich nicht aus, um die Ausgaben der Versicherung für die Dauer des nächsten Jahres zu decken, so sind die erforderlichen Mittel vom Bund aufzubringen (Bundesgarantie). (...)“

Nachdem ca. 90% der Bevölkerung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben bzw. ausgeübt haben, tragen sie mit ihrer Einkommensteuer außerdem zu einem nicht unerheblichen Teil selbst zum Bundeszuschuss bei.

Im übrigen werden versicherungsfremde Leistungen zum großen Teil nur pflichtversicherten Personen gewährt. Freiwillig Versicherte profitieren daher in weit geringerem Maß von diesen Leistungen und damit auch vom Bundeszuschuss als Pflichtversicherte.

d) die „Rürup-Formel“

Auch die gesetzliche Rentenversicherung ist, wie bereits oben festgestellt, eine Rentenversicherung. Unabhängig von der Frage der Besteuerung setzen sich ihre Leistungen deshalb immer aus einem Kapital- und einem Ertragsanteil zusammen.

An sich lässt sich hieraus – unter Berücksichtigung des mehr oder weniger besteuerten Kapitaleinsatzes – sehr einfach der beststeuerbare Anteil der Rente feststellen, damit eine Doppelbesteuerung vermieden wird. Die von der Bundesregierung eingesetzte „Rürup“-Kommission ist bei der Frage der Doppelbesteuerung jedoch nicht von der Leistungsseite, sondern vom nominalen Kapitaleinsatz ausgegangen, obwohl das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass „die Ertragsanteilsbesteuerung ihre Berechtigung als eine systemkonforme Erfassung von Einkünften“ hat.

Im Entwurf zum Alterseinkünftegesetz heißt es dazu (Rürup-Formel):

Eine doppelte Besteuerung wird demnach vermieden, wenn das Steuerrecht es ermöglicht, dass Rentenzahlungen in einem Umfang steuerunbelastet zufließen, der mindestens dem Umfang der aus versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge entspricht.²⁵

Die Bundesregierung begründet ihre Auffassung wie folgt:

Das Bundesverfassungsgericht hat den Begriff „doppelte Besteuerung“ weder begrifflich noch rechnerisch explizit konkretisiert. In dem Verfahren, das durch Urteil vom 6. März 2003 abgeschlossen wurde, hat das Bundesministerium der Finanzen eine Untersuchung mit Berechnungen über die aus versteuertem und unversteuertem Einkommen geleisteten Sozialversicherungsbeiträge eines Arbeitnehmers, der immer ein Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze bezogen hat, vorgelegt. Die Berechnungsmethode des Bundesministeriums der Finanzen ist vom Bundesverfassungsgericht akzeptiert worden. Wesentliche Elemente dieser Berechnungsmethode sind:

- Der steuerfreie Arbeitgeberanteil gilt als aus unversteuertem Einkommen geleistet.
- Die abziehbaren und die nicht abziehbaren Rentenversicherungsbeiträge werden im Gesamtzusammenhang aller Sozialversicherungsbeiträge nach dem Grundsatz der gleichrangigen Abziehbarkeit dieser Beiträge ermittelt.

Die rechnerische Überprüfung, ob eine oder keine doppelte Besteuerung vorliegt, geht entsprechend der steuerrechtlichen Grundsystematik vom Nominalwertprinzip aus, wonach Einkünfte und Gewinne als Differenz zwischen den nominalen Aufwendungen und Erlösen ermittelt werden, unabhängig davon, wie groß der zeitliche Abstand zwischen den verschiedenen Zeitpunkten ist, zu denen Zahlungen geleistet oder Erlöse vereinnahmt wurden (vgl. BVerfGE 105, 73 [93 f.]). Es handelt sich daher nicht um eine Barwertbetrachtung.²⁶

²⁵ vgl. Anlage 14: BT-Drucksache 15/2150, S.23

²⁶ vgl. Anlage 14: BT-Drucksache 15/2150, S.23

Dieses, auf den ersten Blick einleuchtende Nominalwertprinzip hat mindestens zwei systematische Fehler. Außerdem verstößt das Nominalwertprinzip gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG:

1. Aus der Höhe der Rente lässt sich der Nominalwert, d.h. es lassen sich die eingezahlten Beiträge pauschal für alle Renten überhaupt nicht feststellen.²⁷ Bei gleicher Rentenhöhe kann der Nominalwert völlig unterschiedlich sein.

Die Höhe der monatlichen Rente ergibt sich aus den Entgeltpunkten (früher Werteinheiten) und dem aktuellen Punktwert. Zu welchem Zeitpunkt innerhalb einer durchschnittlichen Versicherungsbiographie von 40 – 45 Jahren die Entgeltpunkte erworben wurden, lässt sich aus der Rentenhöhe nicht bestimmen. Der „Preis“ eines Entgeltpunktes war z.B. zu Beginn aufgrund des geringeren Beitragssatzes und vor allem aufgrund der geringeren allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage wesentlich niedriger als zum Ende, d.h. zum Zeitpunkt des Rentenbeginns.²⁸ Nominal betrug der Beitrag am Anfang ggf. weniger als 10% des am Ende zu zahlenden Betrages.²⁹

Bei einer solchen Bandbreite über Jahrzehnte muss jede Pauschalierung und Typisierung fehl gehen. Egal welcher Nominalwert zu Grunde gelegt wird, er ist immer falsch.

Berücksichtigt man weiter, dass im Gegensatz zu Pflichtversicherten, die nur den Arbeitnehmeranteil zahlen mussten, freiwillig Versicherte den vollen Beitrag getragen haben, dann ist das Nominalwertprinzip zur Feststellung des steuerbaren Rentenanteils nicht geeignet, zumal dann nicht, wenn nicht zwischen Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten unterschieden wird, was wiederum ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG bedeutet.

2. Der mit der Rente ausgezahlte Kapitaleinsatz ist steuersystematisch als Rückfluss eines bereits früher versteuerten Einkommens zu werten d.h. er ist nicht als Einkommen dem Steuerpflichtigen zugeflossen. Somit kann dieser Teil auch nicht mit Abzugs-, Pausch- oder Freibeträgen verrechnet werden.³⁰ Diese Methode der Feststellung des steuerbaren Einkommens wird auch dadurch nicht richtiger, dass „für $\frac{3}{4}$ der Rentenbezieher insgesamt die

²⁷ Nur für jeden Einzelfall gesondert können ggf. – bei Vorlage des Rentenbescheides – die eingezahlten Beträge ermittelt werden. Für meine Rente habe ich für 23.163,74 € freiwillige Beiträge und für 3.883,65 € Pflichtbeiträge (Arbeitnehmeranteil) entrichtet. Der „Nominalwert“ des von mir gezahlten Rentenanteils (= 353,22 €) beträgt damit 27.047,39 €. Der Nominalwert könnte genauso auch 77.571,35 € betragen. Diesen Betrag müsste ich nämlich zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aufwenden, um eine Rente in dieser Höhe zu erhalten. Dass der Betrag nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern sehr wohl der Nominalwert meiner Beiträge sein könnte, sieht man schon daran, dass ich z.B. 9.303,19 € für 1,6212 Entgeltpunkte (5.738,46 € pro Entgeltpunkt) zahlen müsste, um meine Rentenkürzung von 9% auszugleichen.

²⁸ vgl. Anlage 13: Soziale Rentenversicherung; Fragen und Anmerkungen – 2001 – Jochen Pleines, Tuttlingen - Vortragsreihe (PPT-Abdruck)

²⁹ Im Jahr 1960 kostete 1 Entgeltpunkt 436,71 EURO (= 14% von 6101 DM : 1,95583); im Jahr 2004 kostete 1 Entgeltpunkt 5.738,46 EURO (= 19,5% von 29,428 EURO)

³⁰ vgl. Anlage 6(8): S.186 der Beschlussempfehlung zu meiner Petition Pet 2-15-08-6110-038040:

„Eine Doppelbesteuerung sei ausgeschlossen, wenn die aus versteuertem Einkommen erbrachten Beitragsleistungen in der Zeit des durchschnittlichen Rentenbezugs nominell steuerunbelastet zurückfließen könnten. Dabei seien die steuerlichen Abzugs-, Pausch- und Freibeträge zu berücksichtigen.“

Neuregelung ohne jegliche steuerliche Auswirkung sein wird.“³¹ Die steuerliche Auswirkung, d.h. u.a. die Berücksichtigung des Grundfreibetrages, ist eine Frage des Steuertarifs und nicht des steuerbaren Einkommens.

Im Übrigen muss man zwischen Abzugs- und Freibeträgen sowie Pauschbeträgen differenzieren. Abzugs- und Freibeträge kann man u.a. als Ausfluss eines staatlichen Gestaltungswillens ansehen, die den Steuerpflichtigen begünstigen. Im Gegensatz dazu werden Pauschbeträge in erster Linie zur Vereinfachung von Verwaltungsabläufen gewährt. Diese begünstigen nicht unbedingt den Steuerpflichtigen und haben ggf. eine Deckelungswirkung, wie z.B. bei der Kilometerpauschale, die die tatsächlichen Kosten bei weitem nicht mehr abdeckt. Es ist deshalb unzulässig, pauschal Pauschbeträge als steuerfreies Einkommen zu berücksichtigen.

Wie die Bundesregierung richtig feststellt, handelt es sich bei der „Rürup-Formel“ nicht um eine Barwertbetrachtung. Eine solche Barwertbetrachtung hätte die Bundesregierung aber zumindest für Renten, die der Versicherte voll selbst getragen hat, zwingend vornehmen müssen, will sie nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen:

Bei allen privaten Rentenversicherungen ist für die Auszahlungen der Barwert³² der Rente und nicht der Nominalwert (alle eingezahlten Prämien) ausschlaggebend. Schon in der Ansparphase sind ja bereits Erträge aus den laufenden Einzahlungen erwirtschaftet worden, die zusammen mit den Einzahlungen den Barwert ergeben.³³ Unter Berücksichtigung des entsprechenden Zinssatzes errechnet sich dann der Ertragsanteil und der Kapitalanteil der laufenden Rentenzahlung.

Die Erträge während der Ansparphase sind bei privaten Rentenversicherungen bisher steuerfrei geblieben und, soweit die Prämien nicht steuerbegünstigt sind, werden sie es auch in der Zukunft bleiben. Die Steuerfreiheit der Erträge während der Ansparphase hat ihre Berechtigung darin, dass der Staat ein elementares Interesse an der Altersvorsorge seiner Bürger hat. Der Einzelne soll möglichst früh selbst Vorsorge treffen, damit er im Alter nicht der Allgemeinheit zur Last fällt. Deshalb ist es auch richtig, Rentenversicherungen ohne Kapitalrecht grundsätzlich steuerlich besser zu stellen als Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht für Renten, die während der Erwerbsphase aus versteuerten Beiträgen des Rentenbeziehers finanziert wurden, die Ertragsanteil-Besteuerung als eine systemkonforme Erfassung von Einkünften als berechtigt ansieht, kann auch bei diesen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur der Barwert Grundlage aller Berechnungen sein. Es gibt also keinen Grund, bei der gesetzlichen Rente aufgrund freiwilliger Beiträge anders zu verfahren als bei privaten Rentenversicherungen. Unter Berücksichtigung des halben Kapitalanteils gilt das auch für GRV-Renten aufgrund von Pflichtbeiträgen.

³¹ vgl. Anlage 6(2), S.3 der Beschlussempfehlung zur Petition Pet 2-15-08-6110

³² Im Umkehrschluss ergibt sich der Barwert aus dem Kapitalanteil der monatlichen Rente multipliziert mit der Anzahl der voraussichtlichen Auszahlungsmonate. Bei einem Kapitalanteil von 78% meiner monatlichen Rente und einer voraussichtlichen Dauer von 20 Jahren laut Sterbetabelle 2002/2004 des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de/download/d/bevoe/sterbet04.xls>) würde sich folgender Barwert errechnen: 334,09 € (=78% von 428,32 €) x 240 Monate = 80.181,50 €. Der von mir getragene Anteil beträgt aus einer monatlichen Rente von 353,22 € (= 278,12 + ½ x 150,20 €) insgesamt 66.122,84 € (=78% von 353,22 € x 240 Monate).

³³ Die Verwaltungskosten sollen hier einmal unberücksichtigt bleiben.

e) Pauschalierung

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber zu Recht einen großen Spielraum für notwendige Pauschalierungen und Typisierungen eingeräumt.

Zwangsläufig ist z.B. die Feststellung der Ertragsanteile eine solche Pauschalierung, weil man den tatsächlichen „Ertrag“ einer Rente erst nachträglich (d.h. zum Zeitpunkt des Todes) feststellen kann. Die Notwendigkeit einer Pauschalierung ist hier unbestritten.

Eine Pauschalierung und Typisierung muss sachgerecht sein. Sie ist insbesondere dann nicht sachgerecht, wenn sie überhaupt nicht erforderlich ist. Für die Übergangsregelung des Alterseinkünftegesetzes ist eine prozentuale Pauschalierung nicht notwendig, was an der folgenden Systematik gezeigt werden kann. Es ist hier keineswegs die Absicht, dem Gesetzgeber einen bestimmten Weg vorzuschreiben, es soll nur gezeigt werden, dass es eine solche Möglichkeit gibt.

1. beststeuerbares Einkommen:

Es erscheint aus steuersystematischer Sicht sachgerecht, alle Einkommen aus früherer Berufstätigkeit einheitlich zu behandeln. Dabei soll von folgendem Grundsatz ausgegangen werden:

Es sind nur Leistungen aus Vorsorgeaufwendungen zu versteuern, die der Steuerpflichtige nicht aus seinem versteuertem Einkommen gezahlt hat.

Die folgende Tabelle soll einige Einkommen aus früherer Berufstätigkeit aufführen. Die – nicht vollständige - Tabelle kann nicht nur für Renten u.ä. vor 2005, sondern unter Berücksichtigung der ab 2005 zumindest teilweise steuerfreien Beiträge und Prämien auch nach diesem Zeitpunkt entsprechend genutzt werden:

<u>Einkommen aus früherer Berufstätigkeit</u>	<u>vom Steuerpflichtigen versteuerte Vorsorgeaufwendungen</u>	<u>besteuerbarer Anteil des Einkommens</u>
Pensionen	keine	gesamtes Einkommen
Renten aus Pflichtbeiträgen	Arbeitnehmeranteil	Ertragsanteil + halber Kapitalanteil
Renten aus freiwilligen Beiträgen	voll	Ertragsanteil
Renten aus Höherversicherungsbeiträgen	voll	Ertragsanteil
Betriebsrenten	keine	gesamtes Einkommen
Betriebsrenten	pauschal	Ertragsanteil
private Renten	voll	Ertragsanteil
Renten aus berufsständischen Versorgungswerken	voll	Ertragsanteil
...

Die BfA hat mir im Jahr 2004 eine bis auf den Cent genaue Renteninformation über alle von mir und meinen Arbeitgebern gezahlten Beiträge und den sich daraus ergebenden möglichen Renten erteilt. Für meine Klage konnte ich deshalb die Zahlen einfach abschreiben. Wenn also die Beitragsdaten aller Versicherten beim Rentenversicherungsträger gespeichert sind, dann ist der Aufwand minimal, im Rentenbescheid die ab 2005 steuerfrei gestellten Beitragsanteile auch gesondert auszuweisen, so dass daraus der ab 2005 noch besteuerbare Rentenanteil ermittelt werden kann.

Über die Feststellung des besteuerbaren Anteils werden alle Steuerpflichtigen somit gleich behandelt, unabhängig von der Art ihrer Einkommen aus früherer Berufstätigkeit. Die unterschiedliche Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen wird systemgerecht wieder ausgeglichen. Entweder die Vorsorgeaufwendungen oder die daraus resultierenden Leistungen werden besteuert. Der Gesetzgeber hat eine Vielzahl von Stellschrauben für die Verwirklichung seiner sozialpolitischen und fiskalischen Ziele. Die Feststellung des besteuerbaren Einkommens ist eine solche Stellschraube nicht.

2. allgemeiner Versorgungsfreibetrag³⁴.

Grundsätzlich liegt es im Ermessen des Gesetzgebers, ob und in welcher Höhe er Einkommen aus früherer Berufstätigkeit begünstigen will. Dabei bleibt festzuhalten: Entweder ein allgemeiner Versorgungsfreibetrag ist jetzt sozial gerechtfertigt, dann aber auch in Zukunft und dann für alle Personenkreise, oder der Freibetrag ist in Zukunft nicht mehr gerechtfertigt; warum dann heute ?

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat den Gesetzgeber nur zu einer steuerlichen Gleichbehandlung von Rentenbezügen und Versorgungsbezügen verpflichtet, mehr nicht !

Mit dem Alterseinkünftegesetz hat der Gesetzgeber nicht nur die nachrangige Besteuerung der Renten eingeführt, sondern gleichzeitig durch den Wegfall aller Begünstigungen die Steuern auf Einkommen aus früherer Berufstätigkeit nicht unerheblich erhöht (max. ca. 1000 € / Jahr³⁵). Das geschieht sichtbar mit dem Abschmelzen des Versorgungsfreibetrags bei Versorgungsempfängern. Versteckt geschieht dies aber auch bei den Rentenempfängern. Diese mussten bisher den Rentenanteil aus den Arbeitgeberbeiträgen nicht versteuern. Mit der nachrangig vollständig besteuerten Rente fällt diese Vergünstigung weg.

Selbst der Steuerstundungseffekt aufgrund der Verlagerung der Steuerzahlung von der Beitrags- in die Rentenphase und der meist geringere Grenzsteuersatz der Renten- und Versorgungsempfänger im Vergleich zum Grenzsteuersatz während ihrer aktiven Berufstätigkeit fängt diese Steuererhöhung nicht auf.

Nur für den Personenkreis, der seine Beiträge schon bisher vollständig selbst gezahlt hat, kann die nachrangige Besteuerung ggf. ein minimaler Vorteil sein.

³⁴ Versorgungsfreibetrag zuzüglich Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag

³⁵ Bei einem Grenzsteuersatz von z.B. 25% erhöht sich durch den Wegfall des Versorgungsfreibetrags in Höhe von 3000 € und des Zuschlags von 900 € die Einkommensteuer um 975 €.

Im Übrigen ist es verfassungsrechtlich bedenklich und m.E. ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wie der jetzige Versorgungsfreibetrag in der Übergangsphase ab 2006 abgeschmolzen wird. Nicht die Kürzung an sich ist verfassungswidrig, sondern dass die Kürzung nur bei einem Teil der Versorgungsempfänger – abhängig vom Beginn des Versorgungsbezugs - vorgenommen wird.

Für den Personenkreis, der schon bisher immer „nachrangig“ besteuert wird, d.h. dessen Einkommen aufgrund früherer Berufstätigkeit seit jeher voll besteuert wird, hat sich steuerlich nichts geändert. Eingriffe in die Besteuerung dieser Versorgungsbezüge vorzunehmen aufgrund von Änderungen bei der Besteuerung von GRV-Renten, ist nicht sachgerecht. Es liegt m.E. ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor, wenn im selben Steuerjahr bei gleicher Höhe der Versorgungsbezüge ein unterschiedlicher Versorgungsfreibetrag – abhängig vom Beginn des Versorgungsbezuges - gewährt wird. Solange noch nicht „die Gnade der frühen Geburt“³⁶ in das Steuerrecht eingeführt ist, bilden alle Versorgungsempfänger eine einzige „Kohorte“³⁷.

Es gibt überhaupt keinen steuerlich relevanten Zusammenhang zwischen dem Beginn des Versorgungsbezuges und der Höhe des Versorgungsfreibetrags:

Im selben Steuerjahr müssen für alle Versorgungsempfänger – unabhängig vom Beginn des Versorgungsbezugs - dieselben Freibeträge gelten.

Hier wurde offensichtlich ein unzulässiger Analogieschluss zu den Rentenbeziehern gezogen. Werden Beiträge zur Rentenversicherung ab 2005 im erweitertem Umfang – prozentual jährlich ansteigend - steuerfrei gestellt, mit der Folge, dass dann die daraus resultierenden Renten – bezogen auf den Rentenbeginn – jeweils höher besteuert werden, so trifft das für Versorgungsempfänger nicht zu. Im Gegensatz zu den Rentenempfängern ist die steuerliche Situation der Versorgungsempfänger hinsichtlich der Vorsorgeaufwendungen auch nach 2004 in jedem Jahr gleich geblieben.

Der Beschwerdeführer des berühmten Rentenurteils des Bundesverfassungsgerichts wollte mit der Gleichstellung seiner Pension mit gesetzlichen Renten eine günstigere Besteuerung der Beamtenpensionen erreichen. Genau das Gegenteil ist eingetreten: Mit dem Abschmelzen des Versorgungsfreibetrages werden jetzt die Pensionen zukünftiger Ruheständler noch höher besteuert.

3. Werbungskosten

Weiter ist die Werbungskosten-Pauschale oder ggf. sind die tatsächlichen (höheren) Werbungskosten abzuziehen.³⁸

³⁶ in Anlehnung an den Ausspruch des früheren Bundeskanzlers Helmut Kohl: „die Gnade der späten Geburt“

³⁷ vgl. Anlage 14: BT-Drucksache 15/2150, S.38: „Beide stufenweisen Umstellungen werden nach dem sog. Kohortenprinzip durchgeführt, ...“

³⁸ Die Pauschale sollte nur einmal, und nicht wie bei mir jeweils für meine Pension und zusätzlich für meine Rente, gewährt werden.

4. Beispielberechnung

Ausgehend vom Beginn der Einkommen mit 63 Jahren (Ertragsanteil = 20%) und vom steuerbaren Einkommen und einem allgemeinen Versorgungsfreibetrag einschließlich eines Zuschlags ergibt sich somit folgende Berechnung:

<u>Einkommensart</u>	<u>Brutto</u>	<u>besteuerbares Einkommen</u>	<u>prozentualer Anteil</u>
Pension	12.000 €	12.000 €	100%
Pension	24.000 €	24.000 €	100%
Rente aus Pflichtbeiträgen	12.000 €	7.200 €	20% + ½ x 80%
Rente aus Pflichtbeiträgen	24.000 €	14.400 €	20% + ½ x 80%
Rente aus freiwilligen B.	12.000 €	2.400 €	20%
Rente aus freiwilligen B.	24.000 €	4.800 €	20%
		<hr/>	
		<u>Zwischensumme</u>	
./. allg. Versorgungsfreibetrag		- max. 3.000 €	
./. Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag		- 900 €	
./. Werbungskosten		- min. 102 €	
		<hr/>	
		= Gesamtsumme des steuerbaren Einkommens	

Es werden also alle steuerbaren Anteile – ggf. auch von mehreren Einkommen aus früherer Berufstätigkeit - zusammengerechnet und dann erst die Freibeträge abgezogen. Diese Systematik macht eine Pauschalierung des steuerbaren Einkommens und auch jede Übergangsregelung überflüssig.

Über die Höhe des allgemeinen Versorgungsfreibetrags hat der Gesetzgeber die Freiheit zur Verwirklichung seiner sozialpolitischen und fiskalischen Ziele. Eine weitere Steuerungsmöglichkeit bleibt ihm im Übrigen immer über den Steuertarif.

Fazit:

Mit dieser Systematik wird für alle Steuerpflichtigen

- mit der Anteils-Besteuerung dem Gebot der Folgerichtigkeit und
- mit einem allgemeinen Versorgungsfreibetrag dem Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen

- verfassungsrechtlich einwandfrei - Rechnung getragen.³⁹

³⁹ vgl. Anlage 7: BverfG, 2 BvL 17/99 (214)

Schlussbemerkung:

Der entscheidende Mangel beim Alterseinkünftegesetz – und insbesondere bei der Übergangsregelung - ist die fehlende Folgerichtigkeit. Dies versucht der Gesetzgeber durch Pauschalierungen auszugleichen, wobei sich mir gelegentlich unwillkürlich der Eindruck aufdrängt, dass hier Unwissenheit über die Struktur der gesetzlichen Rentenversicherung und über die vielfältigen Versicherungsbiographien überdeckt wird.

Nicht unbedingt die Höhe der Besteuerung, sondern vor allem die fehlende Folgerichtigkeit wird als Ungerechtigkeit empfunden, was letztlich zur Staatsverdrossenheit führt. Mit einer als ungerecht empfundenen Gesetzgebung untergräbt der Gesetzgeber die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die unser Gemeinwesen trägt. „Gerechtigkeit erhöht ein Volk, aber die Sünde ist der Leute Verderben.“⁴⁰

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Pleines

Anlage:

Anlage 14: Bundestags-Drucksache 15/2150 vom 09.12.2003

<http://www.jochen-pleines.de/BT-Drucksache-1502150.pdf>

⁴⁰ Sprüche Salomons, Kapitel 14, Vers 34